

### **Umgang mit unfairen Klausuren**

Eigentlich darf es ja keine unfairen Klausuren geben, weil im Examen rechtlich und tatsächlich einfache Fälle als Klausur zu stellen sind. Und in über 95% der Fälle ist dem auch so. Die unfairen Klausuren entstehen trotzdem immer mal wieder, aber nicht aus Absicht heraus, sondern aus einem verzerrten Blickwinkel. Die Praktiker, die entsprechende Akten an das Justizprüfungsamt schicken<sup>1</sup> und auch die ans JPA abgeordneten Praktiker, die die Klausuren erstellen, haben nach jahre- und jahrzehntelanger täglicher juristischer Arbeit eine andere Vorstellung davon, was „rechtlich und tatsächlich einfach“ ist, als der durchschnittliche Referendar. Das ganz klassische Beispiel hierfür sind Klausuren, in denen ein Verkehrsunfall vorkommt. Die Prüflinge ertrinken in einer Flut von für sie neuen und mysteriösen Dingen wie Anscheinsbeweisen, StVO-Normen und irgendwelchen ungeschriebenen Grundsätzen. Für den Praktiker ist sowas hingegen tägliches Brot und daher „denkbar einfach“, weshalb jeder noch so leichte Fehler gleich doppelt und dreifach negativ vermerkt wird.

Zunächst einmal ist zu überlegen, welche Klausurleistung das JPA wohl haben will. Das JPA will ein Urteil oder Gutachten haben. Das setzt aber voraus, dass eine Klausur gestellt wird, mit der dieses Ergebnis auch rauskommt. Anders ausgedrückt:

### **Die Sache ist (immer) entscheidungsreif.**

Soweit in den Bearbeitervermerken etwas von Hilfgutachten, zu unterstellenden Hinweisen oder erfolglos durchgeführten Beweisaufnahmen steht, erfolgt dies eher aus Angst davor, dass ein mit juristischer Genialität gesegneter Prüfling spontan einen den „unverbindlichen Prüferhinweisen“ überlegenen Lösungsweg findet<sup>2</sup> und die Erwägungen des JPA zum Fall damit zu Makulatur werden oder dass man sich durch einen prozessual gerade noch vertretbaren Weg die Schwierigkeiten des Falles (bewusst) abschneidet.

---

<sup>1</sup> Bevor eine Akte ausgetragen wird, muss der Richter/Staatsanwalt entscheiden, ob sie als Klausur oder Aktenvortrag in Betracht kommt (sog. HKV-Vermerk).

<sup>2</sup> Ja, das gibt es wirklich. Das sind dann die 17 oder 18 Punkte-Klausuren.

Was nicht passiert, ist, dass das JPA Ihnen einen Fall vorliegt, der bis zur Entscheidungsreife vom Gericht falsch gehandhabt wurde<sup>3</sup>. Eine zentrale Regel lautet daher:

**Die Lösung muss so aussehen, dass die Handhabung des Verfahrens durch das Gericht bis zum Urteil/Gutachten prozessual richtig war.**

Wenn im Sachverhalt ein Versäumnisurteil abgedruckt ist, war die Klage zumindest schlüssig.

Wenn in den Schriftsätzen 5 Zeugen benannt werden, und dann im Termin zur mündlichen Verhandlung keiner davon gehört wurde, war das richtig. Der nächste Gedanke muss dann sein, warum war es richtig, so zu verfahren? Praktische Probleme (weil die Zeugen alle in Neuseeland verschollen sind) gibt es im Examen nicht, sodass die Lösung eine rechtliche sein muss. Aus welchen rechtlichen Gründen kann man darauf verzichten Zeugen zu hören? Entweder weil die unter Beweis gestellte Tatsache für die Lösung materiell-rechtlich unerheblich ist oder die Beweiserhebung aus prozessualen Gründen überflüssig oder gar untersagt ist. Jetzt ist man wieder auf einer rechtlichen Schiene und sobald man auf der rechtlichen Schiene ist, ist die größte Gefahr gebannt. Denn die materiellen und prozessualen rechtlichen Probleme hat man ja für das Examen gelernt.

Jede Abweichung im Klausursachverhalt von dem, wie der normale Zivilprozess abläuft, hat auch seinen Grund. Diese Abweichungen fallen allerdings nur auf, wenn man den Ablauf des „Normalprozesses“ kennt<sup>4</sup>. Diese Kenntnis vom normalen Zivilprozess kann man sich sehr effizient durch das aufmerksame Lesen alter Klausuren verschaffen. Wenn in zehn von zehn abgedruckten Protokollen die Anträge der Parteien aufgenommen sind, wird es wohl so sein, dass diese Anträge im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen. Wenn man eine Vielzahl von Klausursachverhalten unter dem Gesichtspunkt „was passiert da eigentlich?“ liest, bekommt man eine Vorstellung vom normalen Ablauf eines Zivilprozesses und dann ein instinktives Gespür für Dinge, die schief laufen. Das führt zur nächsten Regel:

**Wenn in der Klausur die Bearbeitung an irgendeiner Stelle hakt oder das Verfahren im Sachverhalt einfach nicht rund läuft, dann soll das so sein!<sup>5</sup>**

---

<sup>3</sup> Doch, das gibt es natürlich auch (wenn das JPA hier einen Fehler gemacht hat), aber *die Lösung* ist so aufgebaut, dass vorher alles richtig gelaufen ist. Und es erwartet von Ihnen auch keiner, dass sie schlauer sind als das JPA.

<sup>4</sup> Und jetzt das große Geheimnis fürs Examen: Man muss den normalen Ablauf nur kennen, man muss ihn nicht verstehen. Das ist bei gerade mal fünf Monaten Gerichtsstation auch nicht leistbar.

<sup>5</sup> Das gilt nicht ausnahmslos, aber in *fast* allen Fällen, sodass man hieraus eine allgemeine Regel ableiten kann.

Irgendwelche Komplikationen, sei es bei der rechtlichen Lösung, sei es beim Verfahrensablauf, sind ganz häufig der Grund dafür, dass gerade dieser Fall als Klausur gestellt wurde. Das Auflösen dieser Knoten ist dann Ihre Aufgabe. Und beim Lösen dieser Aufgabe hilft Ihnen das JPA - teilweise bewusst, teilweise unbewusst.

Denn während man in der Praxis anwaltliche Rechtsausführungen - außer bei Spezialmaterien - guten Gewissens ignorieren kann, gilt das fürs Examen nicht.

**Wenn Sie mit der Klausur nicht klarkommen, arbeiten Sie so strukturiert und systematisch wie möglich!**

Selbst wenn Sie keine Ahnung davon haben, worauf die Klausur hinauslaufen soll, kann man mit einer sauber und nachvollziehbar aufgebauten und mit vernünftigen Argumenten unterlegten Lösung fast immer noch in den Bereich von 7-8 Punkten kommen. Selbst wenn Sie den speziellen Knackpunkt der Klausur nicht finden, rettet es Sie, wenn die übrigen 90% der Bearbeitung nicht nur nicht grob falsch, sondern auch noch ansprechend und überzeugend sind. Der Schuss mit der juristischen Schrotflinte (1000 juristische Kugeln abgeschossen, eine wird schon treffen) erweist sich gerade dann als katastrophal, wenn man keine Ahnung hat. Dann addiert sich nämlich zu der objektiven Unfähigkeit den Fall vernünftig zu lösen noch die Verärgerung des Prüfers darüber, dass er stattdessen Überflüssiges oder gar Abwegiges lesen muss.

Sie sollten generell darum bemüht sein, dass Ihre Lösung so professionell wie irgend möglich erscheint. Man sollte Ihnen die eigene Ratlosigkeit nicht anmerken; denn wenn Sie selbst nicht von Ihrer Lösung überzeugt sind, wie wollen Sie den Prüfer überzeugen?

**Die von den Parteien geäußerten Rechtsansichten sind essenzieller Teil der Lösung!**

Und zwar so, dass sie Ihnen entweder einen Hinweis auf die richtige Lösung geben oder, dass Sie die argumentativ widerlegen müssen. Solche Hinweise auf die richtige Lösung werden vom JPA teilweise bewusst<sup>6</sup>, teilweise aber auch unbewusst erteilt, weil das JPA ja die abgedruckten Schriftsätze mit irgendetwas füllen muss. Eine Klageerwiderung in der es nur heißt: „Der klägerische Vortrag muss bestritten werden. Denn der Beklagte war zum Zeitpunkt des angeblichen mündlichen Vertragsschlusses ohne Telefon und Internetanschluss auf einer Reise in der Mongolei.“, macht doch etwas wenig her. Aber wie erkennt man nun, wo im

---

<sup>6</sup> Sehr zum Ärger älterer Prüfer, die hierin sehr zutreffend den weiter voranschreitenden Verfall der westlichen Zivilisation erkennen.

Vortrag der Parteien ein Hinweis auf die Lösung enthalten ist und was alles nur unwichtiger Füllstoff für die Schriftsätze ist?

**Was für die Lösung relevant ist, wird in der Regel sachlich geschildert. Was emotional oder moralisch geschildert wird, ist in aller Regel für die Lösung völlig belanglos.**

Beispiel: „Der Kläger war offensichtlich mit der Ausrichtung der Feier überfordert. Dafür jetzt aber noch Geld zu verlangen, bla bla bla“ enthält nichts Brauchbares für die Lösung. Sobald es für die Lösung relevant wird, springt die Klausur eine sachliche Sprache: „Rein vorsorglich wird die wirksame Vereinbarung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gerügt.“ Das ist reiner Juristen-Sprech. Es gibt natürlich keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass die Qualität des sprachlichen Ausdrucks ein Hinweis auf die Lösungs-Relevanz ist. Die Erfahrung lehrt aber, dass es dieses Phänomen gibt und dass es nicht ignoriert werden sollte. Vermutlich liegt es daran, dass die Klausuren im JPA von Juristen entworfen werden. Und die können nun mal nicht aus ihrer Haut.

Und wenn man trotz allem mit der Klausur nicht klarkommt? Dann **geht es Ihrem Nachbarn im Examen auch nicht besser!** Und die Examensleistung ist keine isolierte Einzelleistung, sondern immer auch ein Vergleich mit dem, was man von den Kandidaten in vorherigen Durchgängen so an Leistungen erwarten kann. Wenn ein Prüfer in seinem Klausurenstapel auf einmal feststellt, dass zwei Drittel der Kandidaten im „mangelhaft“-Bereich sind, wird der ein oder andere noch mal über seine Bewertungsmaßstäbe nachdenken, weil die Aufgabe vielleicht doch nicht so leicht war, wie er dachte.

...oder Sie haben einfach zu wenig gelernt - dann helfen auch die obigen Hinweise nichts, weil diese sich natürlich nur an die fleißigen, pflichtbewussten, hochmotivierten, ..., Referendare richten.